

Schenkungsvertrag

Herr/ Frau _____
wohnhaft _____
geboren am _____
, nachfolgend Schenker genannt,

und

Herr/ Frau _____
wohnhaft _____
geboren am _____
, nachfolgend Beschenkte genannt,

vereinbaren folgenden Schenkungsvertrag:

Der Schenker schenkt mit Wirkung vom _____ die in seinem Eigentum stehenden und nicht wegzunehmenden Sachen auf der Parzelle _____ in der Kleingartenanlage _____ wie sie stehen und liegen dem Beschenkten.

Auf eine Entschädigung für die in seinem Eigentum stehenden und nicht wegzunehmenden Sachen auf der Parzelle wird verzichtet. Der Schenker versichert, daß die nicht wegzunehmenden Sachen auf der Parzelle sein persönliches Eigentum sind und Rechte Dritter nicht bestehen. Die Unterzeichnenden erklären, daß sie die §§ 519 und 528 BGB kennen und daß die genannten §§ auf diesen Vertrag nicht zutreffen.

Die Beschenkte erkennt an, daß mit diesem Vertrag kein Nutzungsrecht für den Grund und Boden entsteht. Dazu ist mit dem Verpächter ein Kleingarten-Unterpachtvertrag abzuschließen. Ein Recht auf Abschluß dieses Kleingarten-Unterpachtvertrages wird durch den Schenkungsvertrag nicht begründet.

Ort:

Datum:

Unterschrift des Schenkers

Unterschrift des Beschenkten

§ 519. [Einrede des Notbedarfs] (1) Der Schenker ist berechtigt, die Erfüllung eines schenkweise erteilten Versprechens zu verweigern, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, das Versprechen zu erfüllen, ohne daß sein angemessener Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet wird. (2) Treffen die Ansprüche mehrerer Beschenkten zusammen, so geht der früher entstandene Anspruch vor.

§ 528. [Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers] (1) Soweit der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten, seinem Ehegatten oder seinem früheren Ehegatten gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen, kann er von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrages abwenden. Auf die Verpflichtung des Beschenkten finden die Vorschriften des § 760 sowie die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltende Vorschrift des § 1613 und im Falle des Todes des Schenkers auch die Vorschriften des § 1615 entsprechende Anwendung. (2) Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.